

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Stahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.11.2009

Durchführung der Volkszählung (Zensus) 2011 in Bayern; Vorbereitung, Durchführung und Datenschutz

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Inwieweit waren die Bayerische Staatsregierung und die Bayerische Verwaltung bei der Erstellung des aktuellen Zensusgesetzes sowie des Zensusvorbereitungsgesetzes beteiligt?
b) Inwieweit waren die Bayerische Staatsregierung und die Bayerische Verwaltung bei der Ablaufplanung für den Zensus 2011 beteiligt?
c) Welche Kosten kommen durch die Durchführung des Zensus 2011 auf Bayern zu?
2. Wie wird der Zensus 2011 in Bayern organisatorisch ablaufen (bitte gehen Sie dabei auf die Schritte im Erhebungsprozess, die involvierten Behörden und den voraussichtlichen Zeitplan ein)?
3. a) Welche Daten werden in Bayern bei der Auswertung der Melderegisterauszüge im Einzelnen abgefragt werden?
b) Welche Daten werden bei der Stichprobenerhebung durch Interviewer abgefragt?
c) Welche Daten werden bei der postalischen Gebäude- und Wohnungszählung im Einzelnen erhoben?
4. a) Wie viele Personen werden in Bayern im Rahmen der Stichproben voraussichtlich befragt werden?
b) Nach welchen Kriterien werden die im Rahmen der Stichproben zu befragenden Personen ausgewählt?
c) Welche Auswirkungen hat die Empfehlung der statistischen Ämter, die Stichproben insbesondere in Gemeinden mit 10.000 und mehr Bewohnern durchzuführen, auf die Erhebung in Bayern?
5. a) In welchen Fällen sollen in Bayern zusätzliche Befragungen in sogenannten Sondergebäuden durchgeführt werden?
b) Wie werden diese Befragungen organisatorisch ablaufen?
c) Welche Daten werden hierbei abgefragt?
6. a) Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl des Personals für die persönlichen und telefonischen Befragungen?
b) Wie wird der Schutz der persönlichen Daten durch den

Interviewer gewährleistet?

c) Welche Möglichkeiten sind vorgesehen, wenn ein Befragter einen bestimmten Interviewer aus Datenschutzgründen ablehnen möchte, z. B. wenn Befragter und Interviewer sich privat kennen?

7. a) Wie und mit welchen Quellen wird das Anschriften- und Gebäuderegister mit den Adressdaten für die Gebäude- und Wohnungszählung aufgebaut?
b) In welchem Rahmen kommt es zu Adressabgleichen mit der Deutschen Post und anderen externen Unternehmen?
8. a) Wer wird während und nach Abschluss der Erhebung Zugriff auf die personen- und adressscharfen Daten haben?
b) Welche Daten werden im Einzelnen an die statistischen Ämter übermittelt werden?
c) Wie wird die langfristige datenschutzgerechte Sicherung der erhobenen Daten ablaufen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 04.01.2010

Zu 1. a):

Bayern hat sich am Gesetzgebungsverfahren zum Zensusvorbereitungsgesetz 2011 und zum Zensusgesetz 2011, insbesondere im Bundesrat und in Bund-Länder-Verhandlungen, beteiligt.

Mit dem am 13.12.2007 in Kraft getretenen Zensusvorbereitungsgesetz 2011 (ZensVorbG 2011) sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Vorbereitungsarbeiten des Zensus 2011 geschaffen worden. Der Bundesrat hat mit 13 Empfehlungen am 11.05.2007 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung im 1. Durchgang Stellung genommen und – nachdem diesen Empfehlungen nur teilweise Rechnung getragen worden war – im 2. Durchgang am 12.10.2007 aus fachlichen Gründen und zur Erreichung einer Kostenbeteiligung des Bundes an den Kosten der Länder (ergebnislos) den Vermittlungsausschuss angerufen. Den Einspruch des Bundesrates zu dem nicht zustimmungspflichtigen Zensusvorbereitungsgesetz 2011 hat der Bundestag am 28.11.2007 zurückgewiesen.

Mit dem am 08.07.2009 in Kraft getretenen Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Zensus im Jahr 2011 geschaffen. Der Bundesrat hatte hier im 1. Durchgang am 13.02.2008 mit 47 Änderungsvorschlägen zu dem Gesetzentwurf fachlich

fundiert Stellung genommen. Nachdem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung eine Korrektur abgelehnt hatte, kam es in der Schlussphase der Beratungen im Bundestag zu Bund-Länder-Verhandlungen unter Beteiligung Bayerns. Dabei konnten insbesondere folgende Ergebnisse erzielt werden, die schließlich Eingang ins Zensusgesetz fanden:

- Anhebung des Stichprobenumfangs bei der Haushaltebefragung von 8 % auf bis zu 10 % und Berücksichtigung von Teilen von Großstädten (mit mehr als 200.000 Einwohnern);
- Rechtsverordnung zum Stichprobenverfahren und -umfang mit Zustimmung des Bundesrates (§ 7 Abs. 2 ZensG 2011);
- zusätzliche Erhebungsmerkmale bei den Themen Migration und Religionszugehörigkeit;
- Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder durch eine Finanzzuweisung in Höhe von 250 Millionen Euro.

Der Bundesrat hat am 15.05.2009 dem Zensusgesetz zugesimmt.

Zu 1. b):

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (LfStaD) wirkt im Rahmen von Projektgruppen an der Vorbereitung des Zensus mit. Als „Patenland“ des Zensus hat Bayern neben Nordrhein-Westfalen die organisatorische und fachlich-methodische Führungsrolle unter den statistischen Landesämtern. Das Staatsministerium des Innern steht als Dienstaufsichtsbehörde des Bayer. Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung bei der Ablaufplanung in regem Austausch mit den Dienstaufsichtsbehörden der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Zu 1. c):

Für die Durchführung des Zensus wurden in der vorläufigen Kostenschätzung für Bayern (Land und Kommunen) ohne Berücksichtigung des Bundeszuschusses (von ca. 60,34 Mio. Euro) Kosten von insgesamt 96,5 Mio. Euro (Stand: 14.07.2008) ermittelt. Darin enthalten sind auch die Kosten für zentrale IT-Dienste bei der Haushaltegenerierung und dem Betreiben der Auswertungsdatenbank in Höhe von rund 31,6 Mio. Euro, die Bayern vorab aus dem Bundeszuschuss erstattet bekommen soll.

Eine aktuelle Kostenschätzung wird zusammen mit dem Entwurf des Zensusausführungsgesetzes im Frühjahr 2010 vorgelegt werden.

Zu 2.:

Ab November 2010 sollen in den Landkreisen und kreisfreien Städten örtliche Erhebungsstellen eingerichtet werden.

Im September 2010 findet durch das Statistische Bundesamt die Ziehung der Haushaltsstichprobe statt und anschließend erfolgt durch die örtlichen Erhebungsstellen die Zuordnung der Erhebungsbeauftragten zu Auswahlbezirken und deren Schulung.

Zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) erhalten die Gebäude- und Wohnungseigentümer ab Oktober 2010 Vorinformationen (inklusive einer Vorerhebung von Organisationsmerkmalen). Der Versand der Erhe-

bungsunterlagen der GWZ erfolgt bundesweit zentral ab April 2011 mit Stichtag 09.05.2011. Anschließend ist das Mahnverfahren durch das LfStaD und die Klärung von Zweifelsfällen eventuell mit vereinzelten Begehung durch Mitarbeiter der Erhebungsstellen vorgesehen (Zeitraum bis Mai 2012).

Zum Zensusstichtag 09.05.2011 (Kernerhebungsphase von Mai 2011 bis Juli 2011) werden durch Erhebungsbeauftragte der örtlichen Erhebungsstellen die Haushaltsstichprobe und die Befragungen in den Sonderbereichen durchgeführt. Bis Mai 2012 ist das Mahnverfahren sowie die Klärung von Problemfällen vorgesehen.

Erste Ergebnisse u. a. mit Eckdaten zum Wohnungsbestand werden für den 30.11.2012 erwartet. Die endgültigen Ergebnisse werden Mitte 2013 zur Verfügung stehen.

Zu 3. a), b) und c):

Die durch die Meldebehörden zu übermittelnden Daten ergeben sich aus § 3 Abs. 1 ZensG 2011, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale der Gebäude- und Wohnungszählung aus § 6 Abs. 2 und 3 ZensG 2011 sowie der Haushaltsstichprobe aus § 7 Abs. 4 und 5 ZensG 2011.

Zu 4. a):

In Bayern werden nach derzeitigem Stand voraussichtlich 1.185.080 Personen im Rahmen der Haushaltsstichprobe befragt werden.

Zu 4. b):

Die zu befragenden Personen werden nach einem statistischen Auswahlverfahren (Zufallsstichprobe) ermittelt, dessen Design im Rahmen eines vom Statistischen Bundesamt beauftragten Forschungsprojekts durch namhafte Wissenschaftler auf dem Gebiet der Stichprobentheorie erarbeitet wurde.

Zu 4. c):

§ 7 Abs. 1 ZensG 2011 schreibt vor, dass die Haushaltsstichprobe in Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern durchzuführen ist. Damit wird Erfahrungen aus dem Zensustest Rechnung getragen. Die Ergebnisse des im Jahr 2001 durchgeführten Zensustests haben gezeigt, dass die Fehlerraten der Melderegister (Über- bzw. Unterfassungen) in Gemeinden unter 10.000 Einwohnern deutlich geringer sind als in Gemeinden ab 10.000 Einwohnern.

In Bayern sind nach Bevölkerungsstand zum 31.12.2008 insgesamt 216 Gemeinden betroffen.

Zu 5. a):

Gemäß § 8 Abs. 1 ZensG 2011 werden Erhebungen an allen Anschriften mit Sonderbereichen nach § 2 Abs. 5 ZensG 2011 durchgeführt.

Zu 5. b):

Die Befragungen erfolgen in nichtsensiblen Sonderbereichen durch Erhebungsbeauftragte direkt bei den Bürgern, in sensiblen Sonderbereichen über die Anstaltsleitungen.

Zu 5. c):

Die an Anschriften mit Sonderbereichen zu erhebenden Daten ergeben sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZensG 2011.

Zu 6. a):

Als Erhebungsbeauftragte dürfen nur Personen eingesetzt werden, die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten und bei denen nicht aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen Anlass zur Besorgnis besteht, dass Erkenntnisse aus der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte zulasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes).

Zu 6. b):

Die Erhebungsbeauftragten sind nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Statistikgesetzes über ihre Rechte und Pflichten sowie über die Rechte und Pflichten der zu Befragenden zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Zudem dürfen Erhebungsbeauftragte nicht in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung eingesetzt werden (vgl. § 11 Abs. 3 Satz 3 ZensG 2011). Auch dürfen sie nicht eingesetzt werden, wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass Erkenntnisse aus der Erhebungstätigkeit zum Schaden der auskunftspflichtigen Person genutzt werden.

Zu 6. c):

Der Bürger hat dann die Möglichkeit, seiner Auskunftspflicht mündlich gegenüber der Erhebungsstelle nachzukommen. Des Weiteren hat der Bürger die Möglichkeit, die Auskünfte schriftlich oder elektronisch (Online-Erhebung) zuerteilen.

Zu 7. a):

Der Aufbau des Anschriften- und Gebäuderegisters (AGR) erfolgt gemäß §§ 2, 4 bis 7 und 10 ZensVorbG 2011.

Zu 7. b):

Für den Datenabgleich mit der Deutschen Post zur Sicherung der Zustellbarkeit der Eigentümer-Anschriften wurde ein Verfahren festgelegt, bei dem die Daten des AGR das Landesamt nicht verlassen und so der Datenschutz gewahrt wird. Weitere Daten der Deutschen Post werden zur Ermittlung aller Anschriften mit Wohnraum vom Landesamt erworben und im Landesamt verarbeitet.

Zu 8. a):

Die statistischen Ämter und die Erhebungsstellen haben während der Durchführung der Erhebung für ihren Bereich jeweils Zugriff auf den Datenbestand zur Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit sowie im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Aufbereitung der Daten. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Daten von den anderen statistischen Ämtern nur im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben abgerufen werden können.

Nach der Erhebung werden die Hilfsmerkmale (u. a. Namen) gemäß § 19 ZensG 2011 gelöscht. Einzelangaben sind dann nur nach § 22 ZensG 2011 zugänglich.

Zu 8. b):

An die statistischen Ämter werden Daten gemäß §§ 3 bis 8 ZensG 2011 übermittelt.

Zu 8. c):

Die Daten des Zensus 2011 werden im abgeschotteten Bereich der amtlichen Statistik entsprechend den Vorschriften des Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes gesichert.